

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)

vom 21. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Mai 2026)

zum Thema:

Einsatz von Stroboskop-Licht gegen filmende Personen bei Polizeieinsätzen

und **Antwort** vom 12. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Niklas Schrader (LINKE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über
Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26132
vom 21. Mai 2026
über Einsatz von Stroboskop-Licht gegen filmende Personen bei Polizeieinsätzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Laut einem Bericht der taz („Geblendet von der Polizei“, 17.05.2026) sollen Einsatzkräfte der Bundespolizei am Rande einer Demonstration am 1.5.2026 in Berlin gezielt Taschenlampen mit Stroboskop-Funktion gegen filmende Personen und Pressevertretende eingesetzt haben, um Aufnahmen zu erschweren oder zu verhindern.

1. Welche Kenntnisse hat der Senat über den in der taz geschilderten Einsatz von Taschenlampen mit Stroboskop-Funktion gegen das Filmen durch Personen und Pressevertretende am Rande einer Demonstration in Berlin?

Zu 1.:

Der geschilderte Sachverhalt ist der Polizei Berlin bekannt. Es handelte sich hierbei um eine Maßnahme durch Einsatzkräfte der Bundespolizei im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen am 1. Mai 2026. Durch die an der Maßnahme beteiligten Dienstkräfte der Bundespolizei kam es u. a. auch zum Einsatz von Taschenlampen. Durch eine Polizeidienstkraft der Bundespolizei wurde eine Umfeldsicherung durchgeführt. Hierzu war die Benutzung der Taschenlampe erforderlich, da sich der Ereignisort in einem schlecht beleuchteten Bereich befand und in der näheren Umgebung mehrere unbeteiligte Personen aufhältig waren. Die Stroboskop-Funktion wurde fehlausgelöst und nach Bemerken der Fehlauslösung umgehend ausgeschaltet.

2. Waren Berliner Polizeikräfte an dem Einsatz beteiligt oder vorab über entsprechende Maßnahmen informiert?

Zu 2.:

Nein.

3. Gibt es bei der Berliner Polizei Vorgaben, Einsatzkonzepte oder Schulungen zum Einsatz von Taschenlampen mit Stroboskop-Funktion im Versammlungsgeschehen oder bei anderen Polizeieinsätzen im öffentlichen Raum? Wenn ja, welche?

Zu 3.:

Nein.

4. Haben Berliner Polizeikräfte bereits Stroboskop-Licht im Zusammenhang mit Einsätzen im öffentlichen Raum eingesetzt und wenn ja, wann und zu welchem Anlass?

Zu 4.:

Der Polizei Berlin liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, ob die Bundespolizei bei Demonstrationen in Berlin Taschenlampen mit Stroboskop-Funktion zur Erschwerung von Bild- oder Videoaufnahmen einsetzt?

Zu 5.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

6. Wie bewertet der Senat den gezielten Einsatz von Stroboskop-Licht gegen filmende Personen im Hinblick auf die Pressefreiheit und die grundsätzliche Zulässigkeit der Dokumentation polizeilichen Handelns im öffentlichen Raum?

7. Auf welcher Rechtsgrundlage wäre ein gezielter Einsatz von Stroboskop-Licht zur Erschwerung von Bild- oder Videoaufnahmen nach Auffassung des Senats zulässig?

Zu 6. und 7.:

Die in Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz garantierte Pressefreiheit schützt die Beschaffung von Informationen, die ungehinderte Durchführung journalistischer Recherche- und Dokumentationstätigkeit sowie die Veröffentlichung journalistischer Inhalte. Dazu gehört u. a. die Anfertigung von Bild- und Videoaufnahmen polizeilicher Maßnahmen im öffentlichen Raum. Die Polizei Berlin schützt aktiv und initiativ die Pressefreiheit und unterstützt die freie Medienberichterstattung. Ein gezielter Einsatz starker Lichtquellen gegen Vertreterinnen oder Vertretern der Medien käme in diesem Zusammenhang – allenfalls rechtstheoretisch und hypothetisch – zur Abwehr einer konkreten Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter auf der Grundlage von § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in Betracht.

8. Sind dem Senat weitere Fälle bekannt, in denen filmende Personen oder Pressevertretende durch polizeiliche Maßnahmen an Aufnahmen gehindert wurden? Wenn ja, bitte nach Jahr und Anlass auflisten!

Zu 8.:

Daten im Sinne der Fragestellung sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar.

9. Hat der Senat den geschilderten Vorfall gegenüber der Bundespolizei thematisiert oder plant er dies?

Zu 9.:

Der betreffende Sachverhalt ist Teil der Einsatznachbereitung mit der Bundespolizei.

Berlin, den 12. Juni 2026

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport